

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Antrag

Vom 29. August 2024

Nr. RG 0135/2024

1. Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz); 2. Änderung des Gebührentarifs (GT)

Beschlussesentwurf 1:

Ziffer I (Hundegesetz)

§ 11 Sachüberschrift und Absatz 1 sollen neu lauten:

Höhe und Verwendung

¹ Der Kanton erhebt von den auf seinem Gebiet wohnhaften Hundehalterinnen und Hundehaltern eine Hundesteuer von 35 Franken pro Hund.

§ 11 als Absatz 2 und Absatz 3 sollen angefügt werden:

² Die Einwohnergemeinden erheben von den auf ihrem Gebiet wohnhaften Hundehalterinnen und Hundehaltern eine Hundesteuer von 50 Franken bis maximal 200 Franken pro Hund. Der Kanton kann die Hundesteuer den veränderten Verhältnissen anpassen.

³ Der Steuerertrag ist zur Finanzierung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Hundehaltung sowie für den Vollzug der eidgenössischen Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung betreffend Hund zu verwenden.

§ 14 Absatz 1 soll neu lauten:

¹ Die Veranlagung und der Bezug der Hundesteuer gemäss § 11 Absatz 1 und 2 erfolgt durch die Einwohnergemeinden.

Im Übrigen Zustimmung zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats.

Für die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

Präsident: Mark Winkler
Aktuarin: Susanne Stebler

Sprecher/in der Kommission: Kuno Gasser

Der Regierungsrat hat dem Antrag an seiner Sitzung vom 22. Oktober 2024 zugestimmt.